

## NEWSLETTER

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

Dezember 2021

---

### Thema dieser Ausgabe

Keine Erbschaftsteuerpause durch rückwirkende Neuregelung der Erbschaftsteuer  
(BFH, Urt. v. 6.5.2021 – Az. II R 1/19)

---

Die Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) in der Fassung des des Art. 6 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22.12.2009 (BGBl. 2009 I 3950) betreffend den Erwerb von Privatvermögen und den Steuersatz sind über den 30.6.2016 hinaus weiter anwendbar.

#### Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits 2014 auf Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs („BFH“) die Verschonung von Erbschaftsteuer beim Übergang betrieblichen Vermögens in §§ 13a und 13b ErbStG angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt, also die Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer als verfassungswidrig beurteilt (BVerfG, Urt. v. 17.12.2014 – Az. 1 BvL 21/12). Das BVerfG hatte aber zunächst die Fortgeltung §§ 13a und 13b ErbStG angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.6.2016 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen.

Diese vom BVerfG gesetzte Frist hielt der Gesetzgeber in der Folge nicht ein. Vielmehr wurde das bisherige Erbschaftsteuerrecht erst im November 2016 neu

geregelt und dabei dann eine Rückwirkung zum 1.7.2016 bestimmt. Der BFH hatte nun mit Urteil vom 6.5.2021 (Az. II R 1/19) zu entscheiden, ob für einen Erbfall vom 28.9.2016, also einen Erbfall nach Auslaufen der Frist des BVerfG und vor der gesetzlichen Neuregelung, nicht besteuert werden könne, also eine „Steuerpause“ eintrete. Der Erbfall bezog sich ausschließlich auf Privatvermögen, nicht auf Betriebsvermögen.

#### Urteil des Bundesgerichtshofs

Sein Urteil vom 6.5.2021 fasst der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 41/21 vom 11.11.2021 wie folgt zusammen:

„Auch Erbfälle ab dem 01.07.2016 unterliegen der Erbschaftsteuer - dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 06.05.2021 - II R 1/19 bestätigt. Seine Entscheidung war von der Praxis mit Spannung erwartet worden, da insbesondere in Frage gestellt wurde, ob der Gesetzgeber im November 2016 erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen rückwirkend ab dem 01.07.2016 in Kraft setzen konnte.

Auslöser des Streits war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014.

Dieses hatte entschieden, dass das damals gültige Erbschaftsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, trotzdem aber bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiter angewendet werden konnte. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu schaffen.

Im Urteilsfall trat der Erbfall für die Klägerin am 28.09.2016 ein. An diesem Tag verstarb ihre Tante, die ihr ausschließlich Privatvermögen vererbte. Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erbschaftsteuerrechts noch nicht abgeschlossen. Deswegen vertrat die Klägerin die Auffassung, ihr Erwerb unterliege nicht der Erbschaftsteuer, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Der BFH sah dies anders. Da das BVerfG festgelegt hatte, das bisherige Recht sei bis zu einer Neuregelung weiter anwendbar, sei die Festsetzung der Erbschaftsteuer für das erworbene Privatvermögen auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen rechtmäßig gewesen. Der Gesetzgeber habe lediglich die Besteuerung des Erwerbs von Betriebsvermögen neu geregelt. Nicht geändert hätten sich die Regelungen zum Erwerb von Privatvermögen - wie im Fall der

Klägerin. Deshalb konnte der BFH auch offen lassen, ob die 2016 geänderten großzügigen Regelungen zum Erwerb von Betriebsvermögen verfassungskonform sind. Sie spielten im Streitfall keine Rolle."

### **Fazit**

Da der Urteilsfall ausschließlich die Erbschaftsbesteuerung des Erwerbs von Privatvermögen betraf, lies der BFH offen, ob die rückwirkend geänderten Bestimmungen zum Erwerb von Betriebsvermögen verfassungsgemäß sind. Es bleibt abzuwarten, wie hierüber die Gerichte entscheiden werden. Dabei wird es wohl insbesondere um die Frage gehen, ob die rückwirkender Geltung zum 1.7.2016 eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung bedeutet mit der Folge, dass ab dem 1.7.2016 kein anwendbares ErbStG mehr vorliegt (Steuerpause).

15.12.2021

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDNER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

**STEHR STADLER LINDNER PICHLER**  
**Vereidigte Buchprüfer Steuerberater**  
**Rechtsanwalt Partnerschaft mbB**

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAfStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt-Id.Nr.: DE233818164

**Landwirtschaftliche Buchstelle**  
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

**Kooperationen**

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach besten Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.